

Schulordnung

Vorwort/Geltungsbereich:

Die Schulkonferenz des Ampronius-Gymnasiums hat auf der Grundlage des § 65 Abs. 2 Nr. 23 Schulgesetz im Benehmen mit dem Schulträger die folgende Schulordnung erlassen. Diese Schulordnung regelt auf der Grundlage der **Schulvereinbarung** den inneren Schulbetrieb. Sie gilt für alle SchülerInnen, Lehrkräfte und andere am Ampronius-Gymnasium tätigen Personen. Sie gilt weiterhin in dem Rahmen, der durch die Bestimmungen des Schulgesetzes sowie durch die vom Rat der Stadt Rheinberg am 19.06.1979 erlassene und am 12.02.1980 geänderte Hausordnung für die städtischen Schulen und Turnhallen vorgegeben ist. Diese Schulordnung wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekanntgegeben und den SchülerInnen in geeigneter Weise erläutert.

Verhalten in der Schule

- 1.1. Ein geordnetes Zusammenleben in der Schule bedingt, dass alle Beteiligten sich gegenseitig achten und die Persönlichkeitsrechte des anderen in allen Bereichen respektieren und schützen. Beleidigungen, Diskriminierungen, tätliche Übergriffe und Mobbing in jeglicher Form sind zu unterlassen.
- 1.2. Jede(r) SchülerIn verpflichtet sich zu einem gedeihlichen Zusammenleben im Sinne der Schulvereinbarung. Das bedeutet, dass
 - niemand verletzt, ausgegrenzt oder gefährdet wird und Sachschäden oder Belästigungen vermieden werden.
 - Persönlichkeitsrechte geachtet werden.
 - eine der Situation und dem Ort angemessene Kleidung getragen wird, z.B. im Unterricht keine Kappen und ähnliche Kopfbedeckungen getragen werden.
 - im Unterricht nicht gegessen wird, das umfasst auch das Kauen von Kaugummis.
- 1.3. Alle SchülerInnen sind mitverantwortlich für die Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände. Insbesondere sorgen die SchülerInnen für die Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den Grünanlagen und auf dem Schulhof, darum sind Verschmutzungen jeder Art verboten.
- 1.4. Abfälle sind getrennt zu sammeln; sie gehören in die Papierkörbe und Abfallbehälter. Ein klassenübergreifender Ordnungsdienst unterstützt dieses Ziel.
- 1.5. Die Nutzung von Handys und anderen mobilen Endgeräten ist SchülerInnen auf dem gesamten Schulgelände des Ampronius-Gymnasiums untersagt. Eine Nutzung ist im Unterricht ausschließlich nach Erlaubnis durch die Lehrkraft gestattet. Zudem ist OberstufenschülerInnen die Nutzung in Freistunden im Bereich der Mensa gestattet.
- 1.6. Das Aufnehmen von Videos und Fotos ist strengstens untersagt. Unberührt davon bleibt die Freigabe im Unterricht durch die Lehrkraft.
- 1.7. Bei Zuwiderhandlung kann das entsprechende Gerät gemäß § 53 Abs. 2 Schulgesetz als erzieherische Maßnahme eingezogen werden; der eingezogene Gegenstand wird an die/den SchülerIn nach Unterrichtsende im Sekretariat übergeben. Im wiederholten Fall werden die Eltern von der Schulleitung über den Verstoß gegen die Hausordnung informiert und holen das Gerät ab.
- 1.8. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist verboten, dazu gehören auch Knallkörper jeder Art.

2. Öffnung und Schließung von Schulgebäude/Klassenräumen

- 2.1. Der Zugang zum Gebäude ist 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet.
- 2.2. Die Unterrichtsräume, insbesondere Fachräume, dürfen nur zu den vorgesehenen Unterrichtszeiten von den LehrerInnen geöffnet werden und sind nach Beendigung des Unterrichts wieder zu verschließen. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde werden die nicht mehr benötigten Verbrauchsstellen abgeschaltet, die Fenster und Türen verschlossen sowie die Stühle hochgestellt und die Räume besen-rein hinterlassen.

2.3. Das Öffnen und Schließen des Schulgebäudes, einzelner Räume, des Forums oder des KultPools zu Fremdnutzungen regelt der Schulträger im Einverständnis mit dem Schulleiter.

3. Aufenthalt der SchülerInnen vor Unterrichtsbeginn, während des Unterrichts, in den Pausen und nach Unterrichtsschluss

- 3.1. Die SchülerInnen sollen das Schulgrundstück in der Regel nicht früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten und nach Unterrichtsschluss unverzüglich verlassen.
- 3.2. Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle SchülerInnen die Klassenräume und halten sich in der Regel auf dem Schulhof auf. Auch der Besuch der Stadtbücherei zur Bücherausleihe ist möglich. Die Schließfächer und die Mensa dürfen ebenso aufgesucht werden.
- 3.3. Der Aufenthalt einzelner SchülerInnen während der großen Pausen in den Klassenräumen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Klassenleitung zulässig, z.B. wegen Gehbehinderung oder Krankheit.
- 3.4. Witterungsbedingt kann von der Regel nach Bekanntgabe durch die Schulleitung abgewichen werden.
- 3.5. Innerhalb des Schulgebäudes ist das Spielen mit Bällen nicht gestattet. Das Spielen mit Lederbällen ist ausschließlich auf dem Kleinspielfeld gestattet.
- 3.6. Folgt auf eine große Pause eine Unterrichtsstunde in einem anderen Gebäude, z.B. Turnhalle, so nehmen die SchülerInnen ihre Taschen und ggf. ihre Jacken zu Beginn der großen Pause mit auf den Hof.
- 3.7. Nach dem ersten Klingelzeichen gehen die SchülerInnen und Lehrkräfte unverzüglich in ihre Unterrichtsräume.
- 3.8. Sollte 10 Minuten nach dem Klingelzeichen zum Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht eingetroffen sein, meldet die/der Klassen/KurssprecherIn oder ein/e VertreterIn dies im Sekretariat, damit eine Vertretung geregelt werden kann.
- 3.9. Der Aufenthalt in Fachunterrichtsräumen sowie in Sporthallen ist den SchülerInnen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft erlaubt.
- 3.10. SchülerInnen der Sekundarstufe I dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung oder der Klassenleitung verlassen.

4. Benutzung von Schuleinrichtungen

- 4.1. Schulgebäude, Schuleinrichtung und Lehrmittel sowie die den SchülerInnen überlassenen Lehrmittel jeder Art sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Für Beschädigungen, die auf eine unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, haftet der/die VerursacherIn.
- 4.2. Das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten, für Ausnahmefälle gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern ist nicht erlaubt.
- 4.3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulhof ist nur nach Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung und nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- 4.4. Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrradkeller abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Die Schließzeiten und die Aufsicht im Fahrradkeller sind gesondert geregelt. Für OberstufenschülerInnen stehen auf dem Schulhof II neben Abstellplätzen für motorisierte Zweiräder auch in beschränktem Umfang Abstellplätze für Fahrräder zur Verfügung. Die Begrenzungen sind einzuhalten, die Feuerwehrzufahrt muss frei bleiben (siehe 4.3).
- 4.5. Zur Benutzung der Sporthalle: Nach dem Klingelzeichen zum Unterrichtsbeginn betreten die SchülerInnen die Turnhalle unter Aufsicht der Lehrkraft und ziehen sich in den ihnen zugewiesenen Umkleideräumen um. Sie betreten die Übungs- und Gerätekabinen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Der Sportunterricht im Bereich des Schulzentrums unterliegt der gleichen Regelung. Die SchülerInnen sammeln sich in der Pausenhalle und gehen gemeinsam mit der Lehrkraft zur Sporthalle des Schulzentrums.
- 4.6. Der Aufenthalt vor bzw. nach den Sportstunden im Bereich des Schulzentrums ist strengstens untersagt. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Rheinberg.

- 4.7. Die Sporthallen dürfen nur mit solchen Sportschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden und mit farbechter Sohle versehen sind, auf dem Sportplatz muss ein zweites Paar Sportschuhe getragen werden.

5. **Hausrecht**

- 5.1. Das Hausrecht für die Schule hat die Stadt Rheinberg als Schulträger.
5.2. Die Schulleitung nimmt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers wahr.

6. **Werbung und Warenvertrieb in der Schule**

- 6.1. Kommerzielle Werbung ist an der Schule grundsätzlich untersagt.
6.2. Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulhof nicht verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
6.3. Warenvertrieb unterliegt ausschließlich der Cafeteria in ihrem von der Schulkonferenz und dem Schulgesetz festgelegten bestimmungsgemäßen Rahmen. Der Warenvertrieb (etwa Kuchen- und Kaffeeverkauf) im Zusammenhang mit durch die Schulleitung genehmigten Projekte, etwa der Gudrun-Hertel-Stiftung und sonstigen genehmigten Schulprojekten, ist erlaubt.

7. **Unfallvorsorge**

- 7.1. Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleichermaßen gilt für die Feuerwehrzufahrten auf dem Grundstück (siehe 4.5).
7.2. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.
7.3. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort der Schulleitung oder anderem Personal zu melden.
7.4. Alle Schadensfälle, insbesondere Unfälle, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Über Unfälle ist sofort die Schulleitung zu informieren, die seinerseits die Unterrichtung des Schulträgers veranlasst.

8. **Verwahrung von Sachen**

- 8.1. Wertsachen aller Art sowie höhere Geldbeträge sind grundsätzlich nicht in die Schule mitzubringen. Etwaige Ersatzleistungen beschränken sich auf die allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Schülerfahrrädern. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen leistet die Versicherung keinen Ersatz.
8.2. Bei der Benutzung von Bädern und Sportstätten übergeben die SchülerInnen ihre Wertsachen (Uhren etc.) der aufsichtsführenden Lehrkraft zum Einschluss in die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen. Eine persönliche Haftung der Lehrkräfte für die Wertsachen wird nicht übernommen.
8.3. Fundsachen sind im Hausmeisterbüro oder im Sekretariat abzugeben.

9. **Versicherungsschutz/Haftung**

- 9.1. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Jeder, der einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
9.2. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe den SchülerInnen anvertrauten Schuleigentums.

10. **Gesundheitswesen**

- 10.1. Schule und Schulgrundstück sind stets in einem hygienisch einwandfreien, sauberen Zustand zu halten.
10.2. Über das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit oder einen entsprechenden Verdacht ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten.
10.3. Das Rauchen von Genuss- und Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Gleichermaßen gilt für gemeinschaftliche Unternehmungen auf Klassen- und Studienfahrten. Überdies gelten die einschlägigen rechtlichen Regelungen.

- 10.4. Das Mitbringen, Vertreiben und der Genuss alkoholischer Getränke und von anderen Rauschmitteln sind strengstens verboten. Auf die Vorschriften des § 54 Abs. 5 Schulgesetz wird ausdrücklich hingewiesen über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 10.5. Das Mitführen von Haustieren auf dem Schulgrundstück ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

11. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung können die im Schulgesetz (§ 53) vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wird im Benehmen mit dem Schulträger von der Schulkonferenz des Ampronius-Gymnasiums beschlossen. Sie tritt am 25.10.1995 in Kraft.

Vom Eilausschuss des Ampronius-Gymnasiums genehmigt am 8. August 2006
Von der Schulkonferenz des Ampronius-Gymnasiums genehmigt am 19. Oktober 2006
Änderungen durch die Schulkonferenz des Ampronius-Gymnasiums am 26. Juni 2018
Beschluss der vorliegenden Fassung: Schulkonferenz am 26. Oktober 2021
Beschluss der vorliegenden Fassung: Schulkonferenz am 19. September 2024

Für die Richtigkeit

gez.: M. Padtberg, Schulleiter